

### III.

#### **Der Richter in der Deutschen Demokratischen Republik**

Das Gerichtsverfassungsgesetz behandelt in seinem zweiten Kapitel in je einem Abschnitt die Stellung der Berufsrichter und die Stellung der Schöffen, die in ihrer Tätigkeit bei Gericht ebenfalls die volle richterliche Funktion ausüben. Für Berufsrichter und Schöffen gibt es jedoch eine Anzahl gemeinsamer, für jeden von ihnen zutreffender Gesichtspunkte, die sich aus der richterlichen Funktion ergeben. Mit ihnen wollen wir beginnen:

##### **1. Die Stellung des Richters**

In der Konferenz der Richter und Staatsanwälte in Berlin am 10. Mai 1956 sagte Ministerpräsident Grotewohl über die Kader der Justiz:

„Niemand im Staatsapparat wird vor so vielseitige Dinge des Lebens täglich gestellt wie der verantwortliche Mitarbeiter im Justizapparat.

Niemand hat so ernste Entscheidungen mit ihren unmittelbaren Rückwirkungen auf Familie und Gesellschaft zu treffen, wie die Mitarbeiter der Justiz, die Richter und Staatsanwälte ... Jeder einzelne muß die Werte, die ein Staatsanwalt oder Richter haben muß, von sich aus verantwortungsbewußt entwickeln. Wir wünschen, daß sich Richter und Staatsanwälte dieser Verantwortung bewußt sind.“<sup>26)</sup>

In diesen Worten kommt zum Ausdruck, daß der Richter ständig an sich arbeiten muß, um die Anforderungen zu erfüllen, die das Richteramt an ihn stellt. Ein Bürger, der berufen ist, über andere Menschen zu richten, muß zu jeder Zeit seine persönlichen Qualitäten entwickeln und festigen. Durch sein persönliches Verhalten in Beruf und in der Familie, durch seine gesellschaftlichen und beruflichen Kenntnisse und durch eine vorbildliche Einstellung zur Arbeit soll sich der Richter Achtung und Vertrauen in der Bevölkerung und unter den Arbeitskollegen erwerben. Der Richter muß auch seine Erfahrungen in der gesellschaftlichen Arbeit ständig vervollkommen und eine aktive politische Arbeit leisten. Er muß es verstehen, mit den Menschen umzugehen, sie richtig einzuschätzen und Handlung und Person des vor Gericht Stehenden zu beurteilen.

In § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird hervorgehoben, daß das Recht jedes Bürgers auf politische Betätigung durch seine Tätigkeit als Richter nicht beeinträchtigt wird. Es kann in der Deutschen Demokratischen Republik keinen Widerspruch zwischen den Pflichten des Richters und seiner politischen Aktivität geben. Wir fordern vom Richter, daß er sich vorbehaltlos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt (§ 11 GVG). Diese Ziele werden von allen politischen Parteien und den Massenorganisationen vertreten und durch aktive politische Arbeit verwirklicht. Desto besser und aktiver ein Richter im politischen Leben steht, in Funktionen seiner Partei und Massenorganisationen mitarbeitet, um so wirkungsvoller kann er den Anforderungen seines richterlichen Amtes gerecht werden. Das gilt gleichermaßen für den Schöffen wie den Berufsrichter.

26) o. Grotewohl, Unser neues Recht entwickelt sich mit dem sozialistischen Aufbau, Neues Deutschland vom 20. 5. 1956.